

NACHTRAG

Die Gemeinde Barleben,
vertreten durch den Bürgermeister,

die KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und –erschließungs-GmbH, Ottostraße 21,
80333 München, (nachstehend KGE Kommunalgrund genannt),

und

die Bayerngrund Grundstücksbeschaffungs- und –erschließungs-GmbH, Ottostraße 21, 80333
München, (nachstehend Bayerngrund genannt),

schließen folgenden Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 04.02./15.02.2003.

Projekt: Straßenbaumaßnahmen Ortschaft Barleben

1. Der Vertragsgegenstand wird um die Baumaßnahme „Straßenbau Breiteweg“ erweitert.
2. Die ursprünglich festgelegte Laufzeit des Vertrages bis 15.02.2008 wird bis 15.02.2014 verlängert.
3. Für den Fall einer Übernahme des Geschäftsbereichs der KGE Kommunalgrund durch die Bayerngrund während des Verlängerungszeitraums tritt Bayerngrund in alle Rechte und Pflichten des bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Barleben und der KGE Kommunalgrund ein.

Die Gemeinde wird rechtzeitig vor dem Eintreten der Bayerngrund in das Vertragsverhältnis hiervon schriftliche Mitteilung erhalten.

4. Nach § 6 Ziff. 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages erhält KGE Kommunalgrund ein Honorar in Höhe von 0,60 % zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer aus den geleisteten Zahlungen ohne die verauslagten Finanzierungskosten.

Für den Verlängerungszeitraum gilt bezüglich des Honorars folgende Regelung:

- Soweit im Verlängerungszeitraum noch weitere Zahlungen geleistet werden, erhält KGE Kommunalgrund daraus wie bisher 0,60 % zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer als Honorar.
- Für den durch die Verlängerung des Projekts bedingten Mehraufwand erhält KGE Kommunalgrund von der Gemeinde eine zusätzliche Honorarpauschale in Höhe von 1.000 € p.a. (i. W. eintausend Euro) (zzgl. gesetzl. MWST.). Im Jahr des Abschlusses der Nachtragsvereinbarung und im Jahr der Endabrechnung wird diese Honorarpauschale zeitanteilig berechnet.

Die vorstehend genannten Honorare sind jeweils am 31.12. eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Abrechnung des Projekts fällig. § 6 Ziff. 1 Abs. 3 des Geschäftsbesorgungsvertrags gilt sinngemäß.

- Die übrigen Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 04.02./15.02.2003 bleiben unverändert.
- Die Gemeinde Barleben wird für diesen Nachtrag die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 100 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt einholen und der KGE Kommunalgrund einen Abdruck der Genehmigung übersenden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über Verpflichtungsermächtigungen sind zu beachten.

Barleben, 05/12/07



.....
Bürgermeister

München, 11. Dez. 2007

.....
Bayerngrund GmbH

.....
KGE Kommunalgrund GmbH